



Zuchtprogramm für Kaltblutrassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Norikers des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. (ZfdP)

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2. Geografisches Gebiet.....	3
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6. Selektionsmerkmale	4
7. Zuchtmethode	5
8. Unterteilung des Zuchtbuches	5
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	5
(9.1) Zuchtbuch für Hengste	5
(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	5
(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
(9.2) Zuchtbuch für Stuten	7
(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
10. Tierzuchtbescheinigungen	7
(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	8
(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	8
(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	8
(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	9
(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	9
(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	9
(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	9
11. Selektionsveranstaltungen	10
(11.1) Körung.....	10
(11.2) Stutbucheintragung	10
(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I	10
(11.3) Leistungsprüfungen	10
(11.3.1) Stations- und Feldprüfung	10
(11.3.2) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	11



12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung	11
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken	11
	(13.1) Künstliche Besamung	11
	(13.2) Embryotransfer	11
	(13.3) Klonen	12
14.	Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	12
	Anforderungen an die Gesundheit und Zuchttauglichkeit gemäß Ursprungszuchtbuch	12
15.	Zuchtwertschätzung	12
16.	Beauftragte Stellen	12
17.	Weitere Bestimmungen	14
	(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)	14
	(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	14
	(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes	14
	(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	14
	(17.3.2) Zuchtbrand	14
	(17.4) Transponder	15
	(17.5) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut	15
Anlagen		15
	Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale	15
	Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen	15



Zuchtprogramm für Kaltblutrassen

Zuchtprogramm für die Rasse des Norikers des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. (ZfDP)

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Landespferdezuchtverband Salzburg, Mayerhoferstraße 12, A-5751 Maishofen ist die Organisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Noriker führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.pferdezucht-austria.at aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtprogramm durchführt, umfasst die Bundesrepublik Deutschland

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 1.1.2018):

Stuten: 7 Stuten

Hengste: 0 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Die Rasse Noriker beschreibt ein mittelschweres, rahmiges, mit korrektem und trockenem Fundament ausgestattetes Gebirgskaltblutpferd. Das Noriker Pferd weist hauptsächlich eine Eignung zum Fahren und Ziehen auf und wird als Wagen- und Wirtschaftspferd für den schweren Zug verwendet. Die Eignung als Reitpferd ist ebenfalls möglich.

Genealogisch werden die 5 Blutlinien Vulkan, Nero, Schaunitz, Diamant und Elmar unterschieden.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Noriker
Herkunft	Österreich
Größe	Die Idealmaße bei Stuten im Stockmaß reichen von 156 – 162 cm bei einem erwünschten Rohrbeinumfang von 22 – 25 cm. Die Idealmaße bei Hengsten reichen von 158 – 165 cm. Der erwünschte Rohrbeinumfang beträgt 23 – 26 cm.
Farben	Rappen, Braune, Fuchse, Braunschimmel, „Blauschimmel“, „Rotschimmel“, „Mohrenköpfe“, Tiger- und Plattenschecken
Exterieur	
<i>Kopf</i>	trockener Kopf mit einem gutmütigen aufmerksamen Blick, typvoll und von geprägtem Adel



<i>Hals</i>	kräftiger Hals, gut aufgesetzt und mittellang, bei nicht zu stark ausgeprägter Unterhalsmuskulatur
<i>Vorhand</i>	schräge Vorhand mit bemuskelter Schulter, genügend Brustbreite und Brusttiefe sowie einem erkennbaren Wider- rist
<i>Mittelhand</i>	ausreichend lange und tiefe Mittelhand, mit einem straffen aber elastischen Rücken mit guter Verbindung zur Vor- und Hinterhand, genügend Rippenwölbung und genügend lan- ger Hinterrippe
<i>Hinterhand</i>	gut ausgebaute, genügend lange, breite und gespaltene Kruppe mit besonderem Augenmerk auf gute Bemuskelung
<i>Fundament</i>	besonderes Augenmerk ist auf ein kräftiges, korrektes, tro- ckenes, mit gut ausgeprägten Gelenken und widerstands- fähigen Hufen ausgestattetes Fundament zu legen
Bewegungsablauf	beim Bewegungsablauf wird ein schreitender, gleichmäßi- ger Schritt und ein energischer, schwungvoll elastischer Trab bei Taktsicherheit, gutem Raumgriff und guter Kor- rektheit verlangt
Einsatzmöglichkeiten	Pferde der Rasse Noriker weisen hauptsächlich eine Eig- nung zum Fahren und Ziehen auf. Sie werden als Wagen- und Wirtschaftspferd für den schweren Zug verwendet. Die Eignung als Reitpferd ist ebenfalls möglich.
Besondere Merkmale	Gesundheit, Fruchtbarkeit, guter Charakter, ausgegliche- nes Temperament, vielseitige Verwendbarkeit, gute Zugleistung und Reiteignung

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ
2. Kopf
3. Hals
4. Vorhand
5. Mittelhand
6. Hinterhand
7. Vordergliedmaßen
8. Hintergliedmaßen
9. Gangkorrektheit
10. Gangmechanik im Trab
11. Schritt



Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch ist geschlossen. Das Zuchtziel wird ausschließlich mit Reinzucht und Selektion erreicht. Bei den Hengsten ist die Rückführung auf die fünf Blutlinien Vulkan, Schaunitz, Nero, Diamant und Elmar erforderlich. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,



- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die ein Mindeststockmaß (Widerristhöhe) von 156 cm bei 2,5-jährigen, 157 cm bei dreijährigen und 158 cm bei vierjährigen und älteren Hengsten haben; das Höchststockmaß (Widerristhöhe) für die Eintragung beträgt 170 cm,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, die Vorgaben gemäß (14.) erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.2) vollständig abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, die Vorgaben gemäß (14.) erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, die Vorgaben gemäß (14.) erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.



(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die ein Mindeststockmaß (Widerristhöhe) von 152 cm haben
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus dem Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.



<i>Mutter</i>		Hauptabteilung		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnach- weis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,



- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/ oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.



11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 6,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die gemäß (11.3.1) die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

Stuten, die gemäß (11.3.1) die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.1) Stations- und Feldprüfung

Die Leistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).



Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengst, Stuten und Wallache der Rasse Noriker werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz).

(11.3.2) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1) die Leistungsanforderungen oder in einer vergleichbaren Prüfung im Feld oder auf Station erfüllt haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.



(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

Hengste, die folgende Mängel aufweisen, können nicht in Hengstbuch I oder II eingetragen werden: Kryptorchismus, zu kleine oder ungleiche große Hoden, Gebissanomalien, periodische Augenentzündung, Dummkoller, Kehlkopfpeifen sowie weitere nachgewiesene Erbdefekte gem. Tierschutzgesetz.

Anforderungen an die Gesundheit und Zuchttauglichkeit gemäß Ursprungszuchtbuch

- Das Pferd darf keine Mängel aufweisen, welche die Gesundheit und Zuchttauglichkeit beeinträchtigen. Mängel sind: Sommerekzem, periodische Augenentzündung, Nabelbruch, offene Bauchdecke, Kieferanomalien, erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen), angeborene Hufanomalien, Ataxie, Kehlkopfpeifen, Sarkoide
- Das Pferd darf keine operativen Eingriffe zum Zwecke der Korrektur der genannten körperlichen Mängel aufweisen.
- Das Pferd darf keine Beeinträchtigungen der Geschlechtsorgane aufweisen, die erhebliche Bedenken gegen eine Zuchtverwendung rechtfertigen.
- Die Feststellung der Anforderungen in Gesundheit und Zuchttauglichkeit erfolgt
 - a) bei Hengsten durch eine fachtierärztliche Untersuchung
 - b) bei Stuten im Verdachtsfall durch eine fachtierärztliche Untersuchung.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de , www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse	Leistungsprüfung



E-Mail: neustadt@pzbva.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de

E-Mail: stendal@pzbva.de,
www.pferde-sachsen-anhalt.de

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock
E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de,
www.pferdezuchtverband-mv.de

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach
E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de,
www.pferdezucht-rheinland.de

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl
E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
E-Mail: info@pzbvst.de
www.pzbvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster
E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel
E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,
www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.
Landshamer Straße 11, 81929 München
E-Mail: info@bzvks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de,
www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.



Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim
E-Mail: vphessen@t-online.de
www.ponyverband.de

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta
E-Mail: info@pferdestammbuch.com,
www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.
Am Allerufer 28, 27283 Verden
E-Mail: info@zfdp.de
www.zfdp.de

Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V.
Lindhoooper Str. 92, 27283 Verden
E-Mail: info@kaltblutpferde-nds.de
www.kaltblutpferde-nds.de

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =310)
- 1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Weibliche Tiere erhalten einen Namen- bzw. Doppelnamen, der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie der von der Mutter.

Männliche Tiere erhalten einen Namen, der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie der von dem Vater. Weiterhin ist die Blutlinie (Vulkan, Nero, Schaunitz, Diamant, Elmar) und die Generation (römische Ziffer) anzugeben.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.



Folgendes Brandzeichen wird vergeben:



Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlagen

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

(Anlage 1 veröffentlicht auf www.zfdp.de)

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

(Anlage 3 veröffentlicht auf www.zfpd.de)